

Professor Dr. Guy Beaucamp, Hamburg*

„Bauen auf dem Campingplatz?“

THEMATIK	Widerspruchsverfahren und Prüfung der Nichtigkeit eines Verwaltungsakts
SCHWIERIGKEITSGRAD	Mittel (Semesterabschlussklausur)
BEARBEITUNGSZEIT	3 Stunden
HILFSMITTEL	VwVfG, VwGO, BauGB, HmbBauO

■ SACHVERHALT

Hinweis: Der Sachverhalt ist abgewandelt nach VG Gera ThürVBl 2005, 258 ff.

Das Bezirksamt Harburg – Dezernat Bürgerservice – verwaltet einen öffentlichen Campingplatz in den Harburger Bergen. Camper C ist auf dem idyllisch mitten im Wald gelegenen Platz Dauergast und hat einen Nutzungsvertrag für seinen Standplatz, den er seit vielen Jahren jährlich vertraglich verlängert. Eines Tages überlegt er sich, dass eine Blockhütte anstelle seines alten Campingwagens doch eine echte Verbesserung wäre. C weiß von einem Freund, dass das von ihm gewünschte Blockhaus nicht mehr zu den genehmigungsfreien Anlagen nach der Bauordnung gehört. Er schreibt deshalb im Februar 2012 an das Bezirksamt und bittet, ihm zu erlauben eine Holzblockhütte an seinem Standplatz zu errichten und zwar „so ähnlich wie sie als größte Version in verschiedenen Baumärkten in Hamburg angeboten wird.“ Das Bezirksamt Harburg – Dezernat Bürgerservice – antwortet dem C am 20.3.2012 mit folgendem Schreiben:

„Sehr geehrter Herr C,

hiermit teilen wir Ihnen mit, dass Ihr Antrag vom 15.2.2012 vom Bezirksamt Harburg – Dezernat Bürgerservice – unter Berücksichtigung des § 66 HmbBauO (fliegende Bauten) und ihres Nutzungsvertrages vom 12.4.2007 genehmigt wird. Mit der erneuten Verlängerung Ihres Nutzungsvertrages im April 2012 wird Ihre Baugenehmigung wirksam. Wir wünschen Ihnen weiterhin einen angenehmen Aufenthalt auf unserem Campingplatz.

Mit freundlichem Gruß

Amtsrat Z“

C verlängert seinen Nutzungsvertrag um ein weiteres Jahr und errichtet im Sommer 2012 eine Blockhütte von 5 x 5 m Grundfläche. Als die zuständige Bauprüfungsabteilung des Bezirksamtes von dem Blockhaus auf dem Campingplatz erfährt, erlässt sie nach Anhörung des C eine Beseitigungsverfügung gemäß § 76 I HmbBauO, die ausführlich begründet ist und auch ansonsten den Anforderungen an eine typische Verfügung genügt. Diese wird dem C ordnungsgemäß zugestellt. Hiergegen legt C acht Wochen später schriftlich Widerspruch ein und beruft sich auf die im März 2012 erteilte Genehmigung.

Der zuständige Widerspruchsausschuss möchte über diesen Widerspruch entscheiden und fragt Sie, ob er zulässig und begründet ist.

Hinweis: Der Widerspruchsausschuss ist eine Besonderheit des Hamburgischen Rechts, s. § 7 II HmbAGVwGO u. Verordnung über Widerspruchsausschüsse vom 24.3.1987, zuletzt geändert am 6.7.2006, die für die weitere Falllösung aber keine Bedeutung haben.

Die zitierten Normen der Hamburgischen Bauordnung (HmbBauO) lauten:

§ 66 Genehmigung Fliegender Bauten

(1) Fliegende Bauten sind bauliche Anlagen, die geeignet und bestimmt sind, an verschiedenen Orten wiederholt aufgestellt und zerlegt zu werden. Baustelleneinrichtungen und Baugerüste gelten nicht als Fliegende Bauten.

§ 76 Herstellung ordnungsgemäßer Zustände

(1) Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften errichtet oder geändert, so

* Der Verfasser ist Professor an der Hochschule für Angewandte Wissenschaften, Fakultät Wirtschaft und Soziales, Department Public Management.

ÜBUNGSBLÄTTER STUDENTEN · BASICS **KLAUSUR ÖFFENTLICHES RECHT · „BAUEN AUF DEM CAMPINGPLATZ?“**

kann die Bauaufsichtsbehörde die teilweise oder vollständige Beseitigung der Anlage anordnen, wenn nicht auf andere Weise rechtmäßige Zustände hergestellt werden können. Werden Anlagen im Widerspruch zu öffentlich-rechtlichen Vorschriften genutzt, so kann diese Nutzung untersagt werden.